

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 28. Februar 2020

Seite 26

73. Jahrgang - Nr. 9

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landkreis Coburg

Blutspendenservice

Zahnärztlicher Notdienst

#### Stadt Coburg

Satzung zur Aufhebung der „Satzung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im Gebiet der Stadt Coburg (Verbot von Freileitungen)“

5. Änderung der Satzung der Stadt Coburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in Coburg (Wahlhelferentschädigungssatzung)

#### Landkreis Coburg

Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Ergebnisses zur Wahl des Kreistags im Landkreis Coburg am 15. März 2020 durch die Landkreiswahlleiterin

### Stadt und Landkreis Coburg

#### Blutspendenservice

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der kostenlosen Hotline des Blutspendendienstes 0800 11 949 11 zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr oder unter [www.blutspendendienst.com](http://www.blutspendendienst.com) im Internet abrufbar.

#### Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter

[www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de).

Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

### Stadt Coburg

#### Satzung zur Aufhebung der „Satzung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im Gebiet der Stadt Coburg (Verbot von Freileitungen)“

vom 04.12.1987 (Coburger Amtsblatt vom 11.12.1987 Nr. 45), zuletzt geändert durch Satzung und Verordnung zur Anpassung des „Coburger Stadtrechts“ für die Einführung des Euro – Euro-AnpSV – (Coburger Amtsblatt Nr. 40 vom 09.11.2001 S. 109), in der vom 01.01.2002 an gültigen Fassung.

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 3132-1-B), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) erlässt die Stadt Coburg folgende

Satzung zur Aufhebung der  
„Satzung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes  
im Gebiet der Stadt Coburg  
(Verbot von Freileitungen)“

#### § 1

Die Satzung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im Gebiet der Stadt Coburg (Verbot von Freileitungen) vom 04.12.1987 (Coburger Amtsblatt vom 11.12.1987 Nr. 45), zuletzt geändert durch Satzung und Verordnung zur Anpassung des „Coburger Stadtrechts“ für die Einführung des Euro – Euro-AnpSV – (Coburger Amtsblatt Nr. 40 vom 09.11.2001 S. 109), in der vom 01.01.2002 an gültigen Fassung wird aufgehoben.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 29.02.2020 in Kraft.

Coburg, den 21.02.2020  
STADT COBURG

gez. Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister

#### 5. Änderung der Satzung der Stadt Coburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in Coburg (Wahlhelferentschädigungssatzung)

Die Stadt Coburg erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1; Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) i. V. m. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) vom 07.11.2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 342) folgende:

#### 5. Änderung

der Satzung der Stadt Coburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in Coburg  
(Wahlhelferentschädigungssatzung)

**§ 1**

1. Die Beträge in § 2 Nr. 2 werden wie folgt geändert

1. Europawahl	40,00 Euro
2. Bundestagswahl	60,00 Euro
3. Landtags- u. Bezirkstagswahl	80,00 Euro
4. Stadtrats- u. Oberbürgermeisterwahl	100,00 Euro
5. Oberbürgermeisterwahl	40,00 Euro
6. Oberbürgermeisterstichwahl	40,00 Euro
7. Stadtratswahl	70,00 Euro
8. Volksentscheid	40,00 Euro
9. Verbundener Volksentscheid	50,00 Euro
10. Bürgerentscheid	40,00 Euro
11. Verbundener Bürgerentscheid	50,00 Euro

1.1 In § 2 Nr. 3 wird der Betrag von 25,00 Euro auf 40,00 Euro erhöht.

1.2 In § 2 Nr. 5 wird der Betrag von 15,00 Euro auf 25,00 Euro erhöht.

2. In § 3 Nr. 2 wird die Pauschale von 5,00 Euro auf 10,00 Euro erhöht.

**§ 2**

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Coburg, den 21.02.2020  
Stadt Coburg

gez. Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister

## Landkreis Coburg

Die Wahlleiterin  
des Landkreises Coburg

**Bekanntmachung**

über die Form der Verkündung des **vorläufigen Ergebnisses** zur Wahl des Kreistags im Landkreis Coburg am 15. März 2020 durch die Landkreiswahlleiterin

Die wahlrechtlich maßgebliche Verkündung des vorläufigen Ergebnisses zur Wahl des Kreistags im Landkreis Coburg am 15. März 2020 gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang an der Amtstafel im Eingangsbereich/Foyer des Landratsamtes gegenüber dem Bürgerservice (§ 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO, Nr. 78 GLKrWBek). Die Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG beginnt am Tag nach dem Aushang an der Amtstafel zu laufen.

Die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb der Wochenfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt (2. OG, Zi.-Nr. 2.17) wirksam abgelehnt wird (Nr. 83.1 Satz 6 GLKrWBek).

Die Annahme der Wahl kann ohne Angabe von Gründen

abgelehnt werden (Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG; Nr. 83.3. Satz 1 GLKrWBek). Über die Ablehnung der Wahl entscheidet der Landkreiswahlausschuss (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 GLKrWG; Nr. 83.3. Satz 2 und 3 GLKrWBek). Die Ablehnungserklärung kann nur innerhalb der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG widerrufen werden (§95 Abs. 1 Satz 1 GLKrWO).

Zur weiteren Information der Öffentlichkeit wird das vorläufige Wahlergebnis auch im Coburger Amtsblatt und auf der Homepage des Landratsamtes ([www.landkreis-coburg.de/Wahlen](http://www.landkreis-coburg.de/Wahlen)) bekanntgemacht.

Diese beiden Bekanntmachungsarten erfolgen zusätzlich und sind rein nachrichtlicher Natur. Für den Beginn der Wochenfrist ist ausschließlich der Aushang an der Amtstafel im Landratsamt maßgeblich.

24.02.2019

Eddi Engel  
Stellv. Wahlleiter

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/89-1013 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖